

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Anpassung von Landesgesetzen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (Bayerisches Hochschulrechtsanpassungsgesetz - BayHSchRAnpG)**

##### **A) Problem**

Der Bayerische Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung am 6. November 2003 ein neues, grundlegend modernisiertes bayerisches Hochschulrecht angekündigt. Dazu wird das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), durch ein neues Bayerisches Hochschulgesetz ersetzt. Das Bayerische Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001, S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK) wird durch ein Bayerisches Hochschulpersonalgesetz ersetzt. Neben einer Anpassung des bayerischen Hochschulrechts an die Änderungen des Hochschulrahmengesetzes, insbesondere im Bereich der Hochschulpersonalstruktur durch das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835), und neben der Weiterentwicklung des bayerischen Hochschulrechts insbesondere durch die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen werden sowohl das bisherige Bayerische Hochschulgesetz als auch das Bayerische Hochschullehrergesetz grundlegend dereguliert und gestrafft. Dies bedingt eine Änderung der Artikelfolge. Zusätzlich wird das bayerische Hochschulrecht auf der Grundlage der Nr. 2.2.2 der Organisationsrichtlinien im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen überarbeitet. Sowohl das neue Bayerische Hochschulgesetz als auch das Bayerische Hochschulpersonalgesetz erhalten damit eine neue Struktur und partiell eine neue Terminologie.

Dies führt zu einem Bedarf an Folgeänderungen überwiegend redaktioneller Natur bei anderen Gesetzen. Zudem machen die Einführung der Personalkategorien des Juniorprofessors und der Juniorprofessorin, des Akademischen Rates und Akademischen Oberrates auf Zeit, der Akademischen Rätin und Akademischen Oberrätin auf Zeit sowie der Wegfall der bisherigen Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieurs eine Regelung zur Stellenumwandlung im Besoldungsrecht notwendig.

##### **B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bayerischen Landesgesetze an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts in inhaltlicher, redaktioneller und terminologischer Hinsicht angepasst.

##### **C) Alternativen**

Keine

##### **D) Kosten**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Anpassung von Landesgesetzen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (Bayerisches Hochschulrechtsanpassungsgesetz -BayHSchRAnpG)

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Abschnitt IV die Worte „Leitungsgremien an Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
2. In Art. 17 werden die Worte „Vorsitzende eines Leitungsgremiums“ durch die Worte „Präsidenten oder Präsidentinnen“ sowie „Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ durch „Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt IV werden die Worte „Leitungsgremien an Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden der Leitungsgremien“ durch die Worte „Präsidenten und Präsidentinnen“ ersetzt.
5. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Ergebnisse der Lehrevaluation nach Art. 10 Abs. 3 BayHSchG können bei der Bewertung der besonderen Leistungen berücksichtigt werden.“
6. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Leitungsgremiums der Hochschule“ durch die Worte „der Hochschulleitung“ ersetzt.
7. In Art. 27 Satz 4 wird das Wort „Regellehrverpflichtung“ durch das Wort „Lehrverpflichtung“ ersetzt.
8. In Art. 28 Satz 1 werden die Worte „Leitungsgremien der Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
9. In Art. 29 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „und Professoren der Besoldungsgruppe W 1“ eingefügt.
10. Dem Art. 32 wird folgender Abs. 13 angefügt:  
„(13) Planstellen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten der Bundesbesoldungsgruppe C 1 und Planstellen für Oberassistenten und Obergeringenieure der

Bundesbesoldungsgruppe C 2, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes frei sind oder nach diesem Zeitpunkt frei werden, sind kostenneutral in Planstellen für Professoren der Bundesbesoldungsgruppe W 1 und in Stellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter in entsprechender Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes umzuwandeln.“

#### § 2

##### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung  
„a) die in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) genannten Personen; Gleiches gilt für den Personenkreis nach Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG,“
2. Art. 6 Abs. 8 wird aufgehoben.
3. Art. 7 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

#### § 3

##### Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032-6-F), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Leitungsgremien an Hochschulen“ durch das Wort „Hochschulleitungen“ ersetzt.
2. In Art. 10 werden die Worte „Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen“ durch die Worte „Mitglieder von Hochschulleitungen“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991

(GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497, ber. S. 673), wird „Art. 85 Abs. 2 bis 4“ durch „Art. 71 Abs. 8“ ersetzt.

### § 5

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

In Art. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), werden die Worte „Vorsitzenden der Präsidialkollegien“ durch das Wort „Präsidentinnen“ ersetzt.

### § 6

#### Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16; ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird die Zahl „60“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Durch den Entwurf eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes sowie durch den Entwurf eines Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes soll das bayerische Hochschulrecht inhaltlich und terminologisch geändert werden. Das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740; BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) wird durch ein neues Bayerisches Hochschulgesetz ersetzt. Das Bayerische Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001, S. 105; BayRS 2030-1-2-WFK) wird durch ein Bayerisches Hochschulpersonalgesetz ersetzt. Sowohl das neue Bayerische Hochschulgesetz als auch das Bayerische Hochschulpersonalgesetz erhalten eine neue Struktur und partiell eine neue Terminologie. Dies führt zu einem Folgeänderungsbedarf überwiegend redaktioneller Natur bei anderen Gesetzen. Zudem machen die Einführung der Personalkategorien des Juniorprofessors und der Juniorprofessorin, des Akademischen Rates und Akademischen Oberrates auf Zeit, der Akademischen Rätin und Akademischen Oberrätin auf Zeit sowie der Wegfall der bisherigen Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieurs eine Regelung zur Stellenumwandlung im Besoldungsrecht notwendig.

##### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen in den bayerischen Landesgesetzen sind unverzichtbar, um die Einheit der bayerischen Rechtsordnung in inhaltlicher, terminologischer und redaktioneller Hinsicht herzustellen. Zu ändern sind dazu das Bayerische Besoldungsgesetz, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, die Bayerische Haushaltsordnung, das Bayerische Sonderzahlungsgesetz, das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige sowie das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen.

##### C) Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des neuen Bayerischen Hochschulgesetzes, das nicht mehr von Leitungsgremium, sondern von Hochschulleitung (Art. 20 BayHSchG-E) spricht. Gleiches gilt für die Nummern 2, 3, 4, 6 und 8 des § 1 sowie für § 3 Nrn. 1 und 2.

###### Zu § 1 Nr. 2:

Die Ersetzung der Verweisung auf Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 durch Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2 ist eine Folgeänderung der geänderten Artikelfolge im Entwurf eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes. Die bisher in Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 enthaltene ist mit der in Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2 vorgesehenen Regelung identisch.

###### Zu § 1 Nr. 5:

Die Regelung über die Verwertbarkeit von Ergebnissen der Lehr-evaluation, die sich derzeit in Art. 39 a Absatz 6 Halbsatz 1 BayHSchG befindet, wird durch den neuen Art. 10 Abs. 3 Satz BayHSchG-E ersetzt; in Art. 23 Abs. 1 Satz 3 BayBesG ist nunmehr auf diese neue Vorschrift zu verweisen.

###### Zu § 1 Nr. 7:

Der Begriff „Regellehrverpflichtung“ wird im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz nicht mehr verwendet, es wird künftig der Begriff „Lehrverpflichtung“ verwendet (vgl. Art. 5 Abs. 2 BayHPersG-E).

###### Zu § 1 Nr. 9:

Nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W kann Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nach Maßgabe des Landesrechts eine Prüfungsvergütung gewährt werden. Die Einfügung der „Professoren der Besoldungsgruppe W 1“, also der Personalkategorie der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, in Art. 29 Satz 1 BayBesG dient der Umsetzung der Nr. 4 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W. Die Regelung entspricht der für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereits getroffenen Regelung (Art. 29 Satz 1 BayBesG).

###### Zu § 1 Nr. 10:

Mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz sind die besoldungsrechtlichen Grundlagen für die bisherigen Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie der Oberassistenten und Oberingenieure vorbehaltlich einer Übergangsregelung aufgehoben worden. Freie und frei werdende Planstellen dieser Personalkategorien sind in Stellen für die neu eingeführten Juniorprofessuren sowie für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umzuwandeln.

**Zu § 2:**

Nach Art. 4 Abs. 5 Buchst. a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes nicht die Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannten Personen. Dieser Personenkreis wird künftig in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG-E geregelt; den bisherigen Personalkategorien im Sinn des Art. 4 Abs. 5 Buchst. a BayPVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchLG entsprechen künftig die neuen Personalkategorien der Akademischen Räte und Akademischen Rätinnen auf Zeit sowie Akademischen Oberräte und Akademischen Oberrätinnen auf Zeit (Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG).

Art. 6 Abs. 8 ist entbehrlich, da die Universitätsklinika durch das Universitätsklinikagesetz die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erhalten und damit Dienststelle im Sinn des Art. 6 Abs. 1 sind. Gleiches gilt für Art. 7 Abs. 1 Satz 4, der im Hinblick auf Art. 7 Abs. 2 entbehrlich wird.

**Zu § 3:**

s. Begründung zu § 1 Nr. 1.

**Zu § 4:**

Art. 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige sieht vor, dass für die Fortbildung und Prüfung von Betreuern an Hochschulen ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Dazu wird auf Art. 85 Abs. 2 - 4 BayHSchG verwiesen. Diese Regelungen finden sich künftig in Art. 71 Abs. 8 BayHSchG-E.

**Zu § 5:**

Die gegenwärtige Beschreibung der Mitglieder der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreter im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen („der Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien“) ist überholt; sie wird an die künftige Terminologie des neuen Bayerischen Hochschulgesetzes angepasst.

**Zu § 6:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter Artikelfolge im neuen Bayerischen Hochschulgesetz.

**Zu § 7:**

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Es wird ein In-Kraft-Treten zum 1. Juni 2006 zeitgleich mit dem neuen Bayerischen Hochschulgesetz und dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz angestrebt.